

Beitragsordnung

des Bundesverbandes Betriebliches Gesundheitsmanagement e. V. (BBGM)

Die Mitgliederversammlung hat am 10.09.2018 für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen die folgende Beitragsordnung festgelegt:

- Alle Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen, wobei die Beitragsordnung einen Mindestbeitrag vorsieht. Im ersten Mitgliedsjahr richtet sich der Mindestbeitrag nach dem Eintrittsdatum (s. Tabelle 1). Ab dem zweiten Mitgliedsjahr wird mindestens der volle Jahresbeitrag für ordentliche, außerordentliche und korrespondierende Mitglieder (gemäß § 4 der Satzung vom 29.04.2011) fällig:

Mitgliedschaft		Jahresbeitrag (1. Quartal) <small>[ab 01.01. bis 31.03.]</small>	2. Quartal <small>[01.04.-30.06.]</small>	3. Quartal <small>[01.07.-30.09.]</small>	4. Quartal <small>[01.10.-31.12.]</small>
Unternehmen / Verbände	bis 10 Mitarbeiter	264,00 €	198,00 €	132,00 €	66,00 €
	bis 100 Mitarbeiter	396,00 €	297,00 €	198,00 €	99,00 €
	ab 100 Mitarbeiter	660,00 €	495,00 €	330,00 €	165,00 €
Einzelpersonen		132,00 €	99,00 €	66,00 €	33,00 €
Studenten / Auszubildende		55,00 €	41,25 €	27,50 €	13,75 €
Fördermitglieder		660,00 € Mindestbeitrag			

- Fördermitglieder (gemäß § 4 der Satzung vom 29.04.2011) setzen ihren regelmäßig zu entrichtenden Förderbeitrag selbst fest. Der Mindest-Förderbeitrag beträgt 660,00 €.
- Die Beiträge gemäß Punkt 1. werden im ersten Vierteljahr, möglichst sofort zu Anfang des Kalenderjahres, fällig.
- Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen – der ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sowie der Fördermitglieder des BBGM – werden im Wirtschaftsplan nachgewiesen und entsprechend erläutert.
- Bei einer Veränderung des Leistungskatalogs bzw. des Services des Vereins kann der Mitgliedsbeitrag ggf. verändert werden.
- Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- Bankverbindung:

Commerzbank Gießen
IBAN: DE20 5134 0013 0200 0115 00
BIC: COBADEFFXXX
Gläubiger-ID: DE15ZZZ00000940211